



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.37 RRB 1923/3017**
Titel **Wasserrecht.**
Datum 20.12.1923
P. 1025–1026

[p. 1025] Anlässlich der Grundbucheinführung in der Gemeinde Wädenswil ist für die Wasserkraftanlage der A.-G. Schweiz. Gasapparatefabrik Solothurn und Elektra am Reidbach, im Gießen, auf Grund von § 34 des Wasserbaugesetzes eine Verleihung auszustellen.

Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 3026 vom 25. Oktober 1922 hat durch das Statthalteramt Horgen die öffentliche Bekanntmachung für die Anlage stattgefunden. Laut Mitteilung des Statthalteramtes vom 7. Dezember 1922 sind während der angesetzten Frist keine Einsprachen eingelaufen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Aufstau des Reidbaches im Stauweiher beträgt gegenwärtig 0,35 m mehr als nach der letzten amtlichen Vermessung im Jahre 1880.

Mit Verfügung Nr. 3026 vom 25. Oktober 1922 (gleichzeitig Verfügung für die öffentliche Bekanntmachung) wurde die Inhaberin der Wasserbenützungsanlage angehalten, eine Vorlage über Abänderung der Stauvorrichtung am Weiher einzureichen, damit bei Hochwasser selbsttätig wenigstens 4 m³/sek. ohne Überflutung aus dem Weiher abfließen können.

Im April 1923 sandte die Fabrik einen Plan für einen Saugüberlauf von 5 m³/sek. Leistungsfähigkeit ein, und im August 1923 erstellte sie nach Genehmigung dieses Planes den Saugüberlauf. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit vermittelt Ablassens eines Teiles des Wassers des Reidholzweihers ergab 3,6 m³/sek., eine etwas genauere Messung vermittelt Absenkung des Weihers der Elektra 3,2 m³/sek. Durch den alten Überlaufkanal können bei Überstauung und geöffneter Stauschütze 3,3 m³/sek. abfließen, durch den Grundablaß gegen 2 m³/sek., zusammen also 8,5 m³/sek. Es ist kaum anzunehmen, daß ein größtes Hochwasser mehr als 7 m³/sek. bringt. Der Wasserspiegel am Einlaufe des Durchlasses unter der Seestraße war bei der Probe nicht mehr tief unter den Deckplatten. So lange sich keine Mißstände zeigen, kann man sich mit dem jetzigen Zustande der Hochwasserdurchlässe am Stauweiher begnügen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der A.-G. Schweiz. Gasapparatefabrik Solothurn und Elektra, in Solothurn, als der Eigentümerin einer Fabrik im Gießen mit Wasserkraftanlage am Reidbache, in Wädenswil. (Wasserrecht Nr. 82, Bezirk Horgen) wird bewilligt,

a) das nutzbare Wasser des Reidbaches oberhalb des Absturzes im Gießen in einem Stauweiher von 1000 m³ Fassungsvermögen zu sammeln, in einer 175 m langen Druckleitung auf eine Turbine in ihrer Fabrik zu leiten, durch einen kurzen Ablaufkanal dem Sammel- und Überlaufkasten der folgenden Wasserbenützungsanlage von



Pfenninger & Komp. (W. R. 696) zuzuführen und das von der letztern Anlage nicht verwendete Wasser in einer 26 m langen Rohrleitung wieder in den Bach zurückzugeben, gemäß Lageplan 1:500 vom November 1921 (Plan Nr. 5);

b) den Reidbach mit dem Stauweiher um 0,35 m höher zu stauen als gemäß dem amtlichen Nivellemente vom 17. September 1880.

Für dieses Wasserrecht gelten folgende Bedingungen und Bestimmungen:

a) Besondere Bedingungen:

1. Die Pflicht des Unterhaltes und der Reinigung des Bettes und der beidseitigen Ufermauern des Reidbaches liegt den Inhabern dieses Wasserrechtes von der Einmündung des Ablaufkanales je 4 m auf- und abwärts ob. // [p. 1026]

2. Das Recht auf den Höherstau am Weiher um 0,35 m kann vom Regierungsrate jederzeit ohne Entschädigung als erloschen erklärt werden.

b) Allgemeine Bestimmungen:

1. Ohne neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

2. Für die Wiederherstellung von Teilen der Anlage, die durch Hochwasser oder sonstwie zerstört werden, haben die Inhaber des Wasserrechtes jeweilen die Pläne der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

3. Geht das Wasserrecht in den Besitz eines andern über, so ist dies der Baudirektion durch das Grundbuchamt gemäß der Verordnung des Obergerichtes vom 18. November 1911 mitzuteilen.

4. Der jeweilige Inhaber des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit anderer, an ihrem Eigentum oder am öffentlichen Grunde entsteht.

5. Werden die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, oder zeigen sich in Zukunft irgendwelche Übelstände, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere Sicherungen anzuordnen.

6. Der Fischerei darf möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt dem Staate das Recht gewahrt, sie auch in der Weiheranlage ausschließlich auszuüben. Es ist einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet, die Weiherufer jederzeit zu betreten.

7. Wird eine Gewässerkorrektur von den zuständigen Behörden angeordnet, so hat der jeweilige Eigentümer Änderungen, die an seinen Anlagen nötig werden, auf eigene Kosten vorzunehmen.

8. Der Inhaber des Wasserrechtes hat sich weiteren Bedingungen und Auflagen, die künftig durch neue Gesetze über die Benützung der Gewässer und des Wasserbauwesens aufgestellt werden, ohne weiteres zu unterziehen.

II. Die Maße der Hauptbestandteile der Wasserkraftanlage

werden wie folgt festgesetzt: m ü. Meer

Höhenfixpunkte:

Pierre du Niton Genf, auf Bronzeplatte 373,6

A. Falz des sandsteinernen Fenstersturzes am Wohnhause des Direktors der Tuchfabrik gegenüber Weiher, Straßenseite, 1,71 m von unterer Ecke 450,046



B. Auf Stehbolzen auf sandsteinerner Abdeckplatte mit dem Ständer des Grundablaßschiebers am Weiher, 0,21 m von östlicher Kante, 0,88 m von ausspringender Ecke, 0,45 m über widerruflichem Staurecht	445,908
C. Auf eingemeißeltem Kreuze (Grenzpunkte) auf Deckplatte der Ufermauer, 1,55 m westlich B	445,741
D. Auf eisernem Bolzen an Fabrik, Seeseite, 0,50 m von Ecke gegen Bach, 0,5 m über Boden	412,884
E. Kante des Stauzeichens an Seeseite der Fabrik, beim Einlaufkasten für Pfenninger, Wasserrecht 696, 10,55 m von Nordecke, 0,50 m über Überlaufkrone	415,246
F. Falz der sandsteinernen Fensterbank daselbst, 9,6 m von Nordecke, 0,55 m über Überlaufkrone	415,299
G. Auf Höhenbolzen 11 der Gemeinde an Tuchfabrik Pfenninger & Komp, an Seestraße (Vers.-Nr. 26), 3,26 m von Westecke	410,178
Wasserkraftanlage:	
a) Weiherüberlauf, Lichtweite 1,68 m	
Grundschwelle	444,75
Oberkante geschlossener Falle	445,11
Oberkante geschlossener Falle auf Widerruf, obere Grenze des Gefälles	445,46
b) Saugüberlauf am Weiher für 3,2 m ³ /sek. Leistung	
Lichte Breite 1,4 m, lichte Höhe 0,85 m Krone des Überlaufes und Unterfläche des Luftschlitzes in der Saughaube	445,46
c) Grundablaß, Lichtweite 0,44/0,90 m	
Sohle am Auslaufe	441,38
d) Krone der Staumauern.	
Gegen Sturzbecken	445,91
Bei C	445,78
Auf Bahnschwelle auf Talseite der Brücke	445,85
Südlich der Bahn	446,0
e) Druckleitung, Lichtweite 0,35 m	
f) Peltonturbine, Axe der Welle	416,06
g) Überlauf am Einlaufkasten von Pfenninger (W. R. 696) Länge 1,4 m, Krone, untere Grenze des Gefälles	414,75
III. Unter Zugrundelegung eines Wasserzuflusses von 70 l/sek., eines Gefälles von 30,7 m, sowie einer zinsfreien, ehehaften Wasserkraft von 15,4 P. S. (70 l/sek., 16,5 m) wird für dieses Wasserrecht der jährliche Zins auf Fr. 79.80 (13,3 P. S. zu Fr. 6) festgesetzt.	
Dieser Zins ist fällig je auf den 31. Dezember, zum ersten Male auf den 31. Dezember 1923.	



IV. Die Verleihung vom 11. August 1866 für den Stauweiher wird, weil durch vorstehende ersetzt, kraftlos erklärt und der Wasserzins von Fr. 52.80 der am 27. November 1902 mit Beschluß Nr. 2224 festgesetzt worden ist, aufgehoben.

V. Die A.-G. Schweiz. Gasapparatefabrik Solothurn und Elektra hat diese Verleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber dem kantonalen Tiefbauamte binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

Geschieht dies nicht, kann durch die Baudirektion Ordnungsbuße ausgesprochen werden.

VI. Die Inhaberin des Wasserrechtes hat den Zinsmehrbetrag von Fr. 135 für die letzten fünf Jahre innert 4 Wochen der Staatskasse einzuzahlen.

VII. Es wird Vorbehalten, auf Kosten des Inhabers des Wasserrechtes noch weitere Marken zur Versicherung oder Bezeichnung der Gefällgrenzen anzubringen.

VIII. Die Aktiengesellschaft hat an die Staatskanzlei Fr. 20 Bewilligungsgebühr, Fr. 90 Untersuchungsgebühr zu Handen der Baudirektion, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IX. Mitteilung an die Schweiz. Gasapparatefabrik und Elektra, in Solothurn, unter Zustellung der einen Ausfertigung des Lageplanes (Plan Nr. 5), an den Gemeinderat Wädenswil, das Grundbuchamt Wädenswil, das Statthalteramt Horgen, an die Finanzdirektion zu Handen der Staatskasse und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]